



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-20001/0085-II/A/3/2017

Wien, 3.8.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13633 /J der Abgeordneten Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass die gegenständliche Anfrage betreffend die Sozialversicherungsanstalt der Bauern grundsätzlich nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, sondern allenfalls (in möglicher Anknüpfung an die Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde) in jenen der Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen fällt.

Ganz generell aber betrifft diese Anfrage keinerlei Akte der „Vollziehung“ (*und zwar weder solche eines Mitglieds der Bundesregierung noch solche im Rahmen der Selbstverwaltung*), sondern primär Wissensfragen (Fragen 1 bis 3 und 5 bis 11), die sich zwangslässig aus den einschlägigen Rechtsvorschriften klären lassen und zu einem kleineren Teil Fragen der politischen Willensbildung (Fragen 12 und 13).

Beides unterliegt grundsätzlich nicht dem Interpellationsrecht.

In diesem Sinn beschränke ich mich zu den einzelnen Fragen auf die folgenden Hinweise:

Frage 1:

Siehe die §§ 191 ff, insbes. § 192 BSVG.

Frage 2:

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e ASVG besteht für „die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger“ Unfallversicherungsschutz nach dem ASVG. Die sonstige sozialversicherungsrechtliche Stellung hängt von der konkreten beruflichen Situation des jeweiligen Versicherungsvertreters / der jeweiligen Versicherungsvertreterin ab.

Fragen 3 und 9:

Siehe § 185 Abs. 5 BSVG in Verbindung mit der Funktionsgebühren- und Sitzungsgeld-VO, BGBl II Nr. 75/2014.

Fragen 4, 12 und 13:

Auf die einleitenden Bemerkungen wird verwiesen.

Fragen 5 und 6:

Siehe die einschlägigen Gehaltsregelungen in der „Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern“, §§ 35ff, insbes. §§ 37ff und Anlage 1 zur DO.A.

Fragen 7 und 8:

Siehe Abschnitt II des Vierten Teils des BSVG (insbes. §§ 185 f BSVG).

Frage 10:

Grundsätzlich sind Pensionszahlungen an ausgeschiedene Funktionäre in den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht mehr vorgesehen.

Frage 11:

Siehe das TabaksteuerG, mit dessen Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

